



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 23/2013

17. Juli 2013

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Bebauungsplan 1016 - Buschstraße / Schuwanstraße -	2
• Bebauungsplan 1081 - Mittelstandspark Vorrang -	5
• Bebauungsplan 1137 V - Hans-Böckler-Straße / Am Deckershäuschen - sowie Bebauungsplan 677 - Am Deckershäuschen -	8
• Bebauungsplan 1192 - Kaiserstraße / Lienhardstraße -	12
• Bebauungsplan 1190 - Ehemaliger Bahnhof Lüntenbeck -	15
• Bebauungsplan 1191 V - Kaiserstraße - sowie Bebauungsplan 1127 - Kaiserstraße / Lienhardstraße - und Bebauungsplan 1127 V – Kaiser- straße / Lienhardstraße -	18
• Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen	21
• Auslegung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen für die Amtszeit 01.01.2014 bis 31.12.2018	22
• Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	23
• Aufbietung von Wahlgräbern auf den Friedhöfen des Verbandes Ev. Kir- chengemeinden in Wuppertal-Elberfeld: Friedhof Bredtchen, Friedhöfe Hochstraße, Friedhof Varresbeck	24
• WWV Wertstoffverwertung Wuppertal GmbH, Jahresabschluss zum 31.12.2012	25
• AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal, Jahresabschluss zum 31.12.2012	26
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	27
• Öffentliche Zustellungen	28

Hinweis:

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:

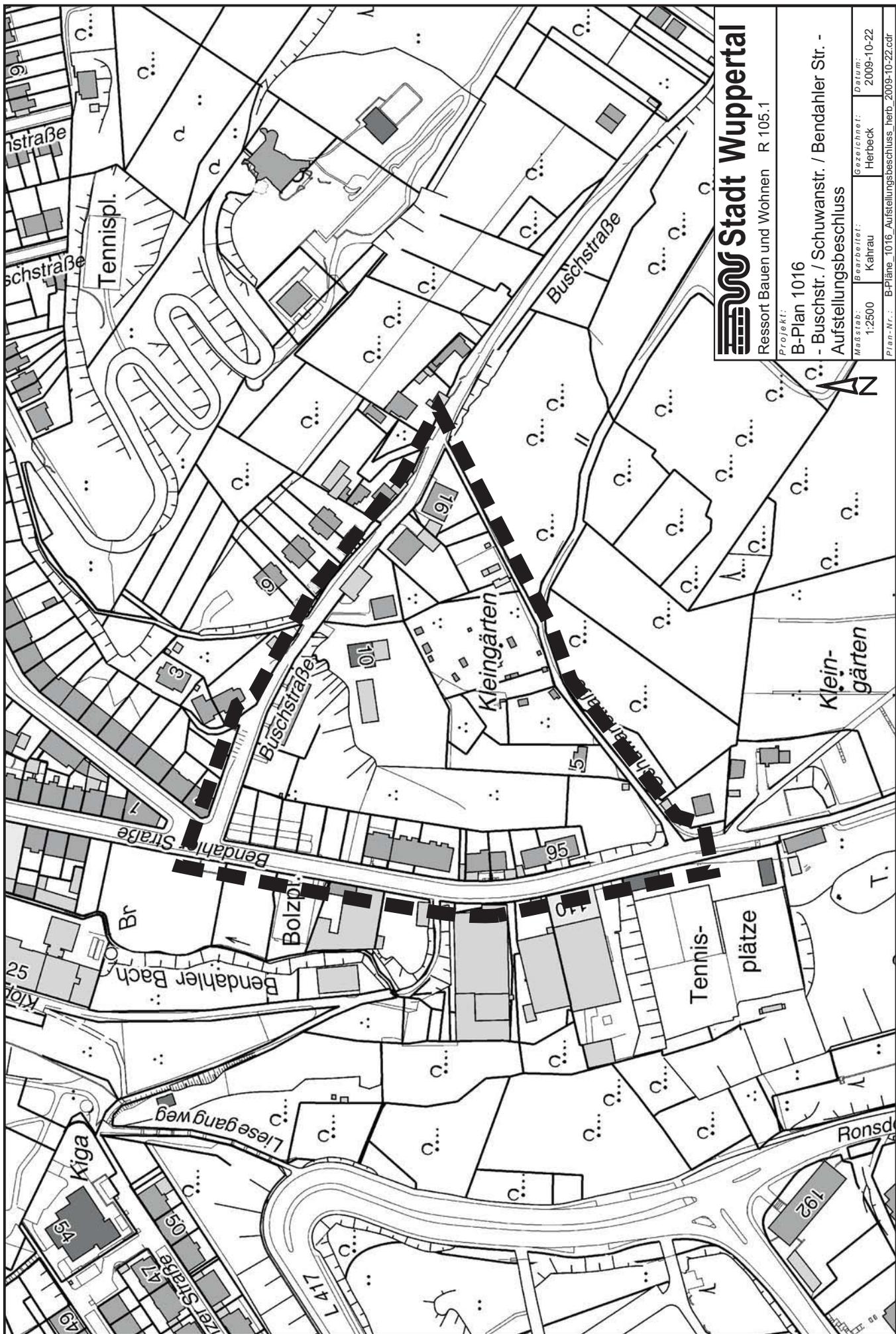
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung vom 03.03.2010 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans 1016 – Buschstraße / Schuwanstraße – gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1016 wird im Westen durch die Bendahler Straße, im Nordosten durch die Buschstraße und im Südosten durch die Schuwanstraße begrenzt.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1016 - Buschstraße / Schuwanstraße / Bendahler Straße - wird gemäß § 2 Absatz 1 BauGB für den unter Punkt 1 genannten Geltungsbereich beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.



Ressort Bauen und Wohnen R 105.1

Projekt:
B-Plan 1016
 - Buschstr. / Schwanstr. / Bendahler Str. -
 Aufstellungsbeschluss

Maßstab:	1:2500	Bearbeiter:	Kährau	Gezeichnet:	Herbeck	Datum:	2009-10-22
Plan-Nr.:	B-Pläne_1016_Aufstellungsbeschluss_herb_2009-10-22.cdr						

Planungsziel: Städtebauliche Entwicklung des Gebietes Buschstraße / Schuwanstraße / Bendahler Straße.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlusausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 03.03.2010 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 10.07.2013

gez.

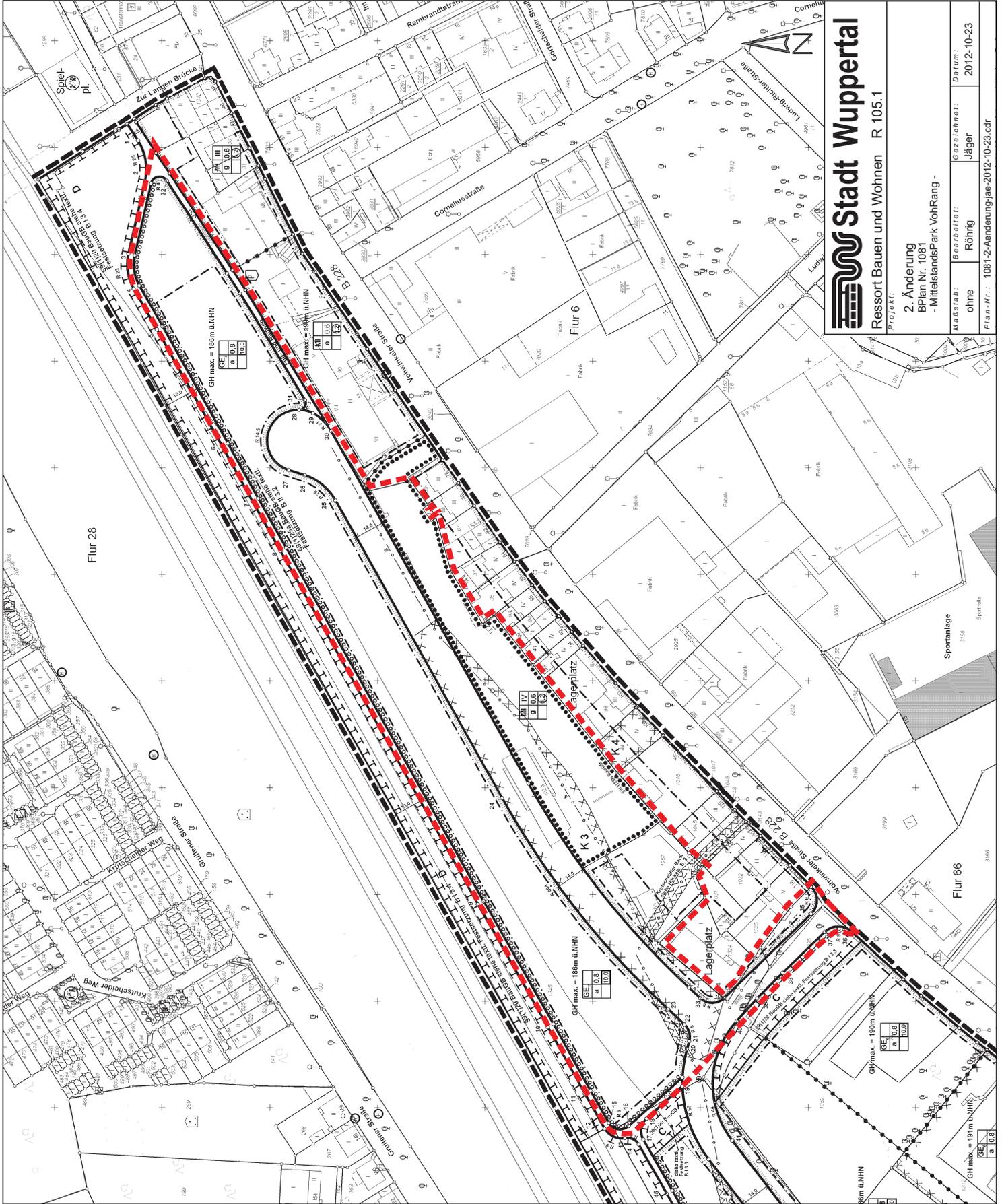
Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung vom 05.12.2012 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans 1081 – Mittelstandspark Vorrang – gefasst:

1. Der Geltungsbereich der zweiten Änderung des Bebauungsplanes 1081 - Mittelstandspark Vohrang - grenzt im Nordosten an die Rückseite der Bebauung entlang der Vohwinkeler Straße, im Nordwesten an die Bahnlinie Wuppertal-Köln, im Süden an die geplante Verbindungsstraße zur Vohwinkeler Straße und im Norden an die Straße Zur langen Brücke. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf große Teile des Flurstücks 1345. Die genaue Abgrenzung ist der Anlage 1 zu entnehmen.
2. Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1081 wird gemäß § 2 Absatz 1 BauGB für den unter 1. genannten Geltungsbereich beschlossen.
3. Das Verfahren wird nach den Regelungen des § 13a BauGB durchgeführt, auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Absatz 1 BauGB wird verzichtet. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring nach § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.



Stadt Wuppertal
Ressort Bauen und Wohnen R 105.1

Projekt:
2. Änderung
B-Plan Nr. 1081
- Mittelstandspark VohrRang -

Maßstab:
ohne
Röhrig

Gezeichnet:
Jäger

Datum:
2012-10-23

Plan-Nr.: 1081-2-Änderung-jae-2012-10-23.cdr

Planungsziel: Realisierung eines Handwerkerparks auf der nordöstlichen Teilfläche des Mittelstandsparkes VohRang.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 05.12.2012 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 10.07.2013

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 29.07.2013 bis 06.09.2013 einschließlich

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung vom 03.07.2013 nachfolgenden Beschluss über die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1137 V – Hans-Böckler-Straße / Am Deckershäuschen – sowie die Teilaufhebung des Bebauungsplans 677 - Am Deckershäuschen – gefasst:

1. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1137V – Hans-Böckler-Straße / Am Deckershäuschen – umfasst eine Fläche südlich der Hans-Böckler-Straße, östlich der Treppenverbindung von der Hans-Böckler-Straße zur Straße Am Deckershäuschen, nördlich der städtischen Kindertagesstätte, nördlich der Straße Am Deckershäuschen und westlich der städtischen Grünfläche im Kreuzungsbereich der Hans-Böckler-Straße mit der Straße Am Deckershäuschen.
2. Die Offenlegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1137V – Hans-Böckler-Straße / Am Deckershäuschen – wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich beschlossen, die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.
3. Die Aufstellung und Offenlegung der Teilaufhebung des Bebauungsplans 677 für den Geltungsbereich des neuen Bebauungsplans 1137V – Hans-Böckler-Straße / Am Deckershäuschen – wie in Anlage 04 dargestellt, wird beschlossen.

Planungsziel: Erhalt des bestehenden Ensembles aus Kirche, Pfarrhaus und Gemeindehaus mit Ermöglichung einer wohn- bzw. gewerblichen Nutzung (Büro) und Ergänzung des Wohnungsangebotes.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung unter der Nummer 26B gemäß § 13a Absatz 2 BauGB angepasst.

Ich bestätige, dass

- der Offenlegungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 03.07.2013 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 10.07.2013

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung vom 03.07.2013 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans 1192 – Kaiserstraße / Lienhardstraße – gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1192 – Kaiserstraße / Lienhardstraße – erfasst im Stadtbezirk Vohwinkel die Grundstücke Kaiserstraße 27 - 33 sowie den Bereich nördlich und östlich der Lienhardstraße, wie in der Anlage 1 näher kenntlich gemacht.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 1192 – Kaiserstraße / Lienhardstraße – wird gemäß § 2 Absatz 1 BauGB für den unter 1 genannten Geltungsbereich beschlossen.

Planungsziel: Die Entwicklung des Vohwinkeler Zentrums soll städtebaulich gesteuert werden.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 03.07.2013 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 10.07.2013

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

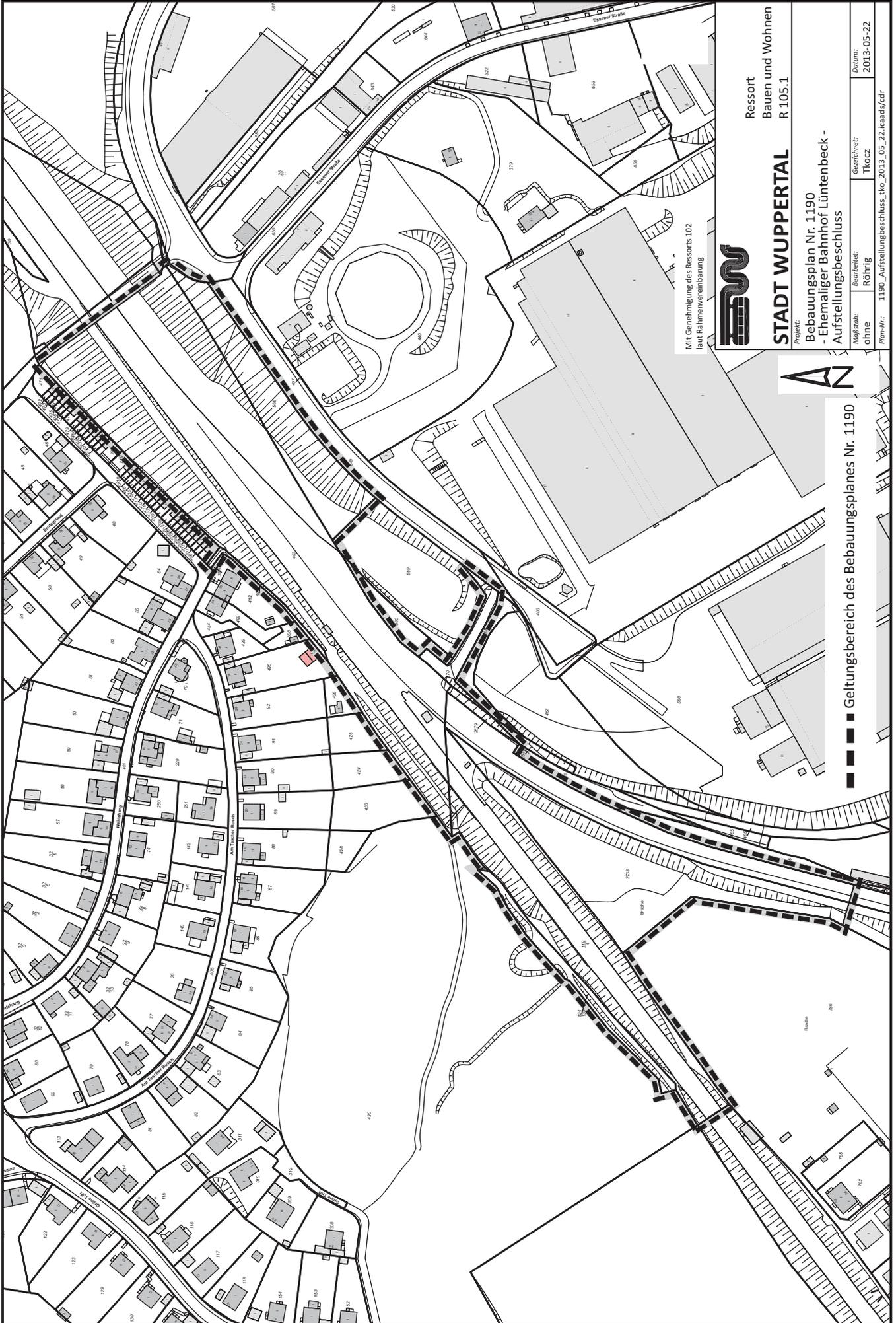
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung vom 03.07.2013 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans 1190 – Ehemaliger Bahnhof Lüntenbeck – gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1190 - Ehemaliger Bahnhof Lüntenbeck - erfasst im Stadtbezirk Vohwinkel eine ehemalige Bahnfläche südlich der Straße Am Tescher Busch, westlich der Unterführung der Straße Heuweg und nördlich der Industriestraße mit einer Breite von etwa 550 Metern, wie in der Anlage 1 näher kenntlich gemacht.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 1190 - Ehemaliger Bahnhof Lüntenbeck - wird gemäß § 2 Absatz 1 BauGB mit dem unter 1. bezeichneten Geltungsbereich beschlossen.

Anlage 01 zur VO/0470/13



Planungsziel: Mit dem Bebauungsplan soll Baurecht für das von dem Verein Grüne Meile e.V. geplante Besucherzentrum an der Nordbahntrasse in Vohwinkel geschaffen werden.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 03.07.2013 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 10.07.2013

gez.

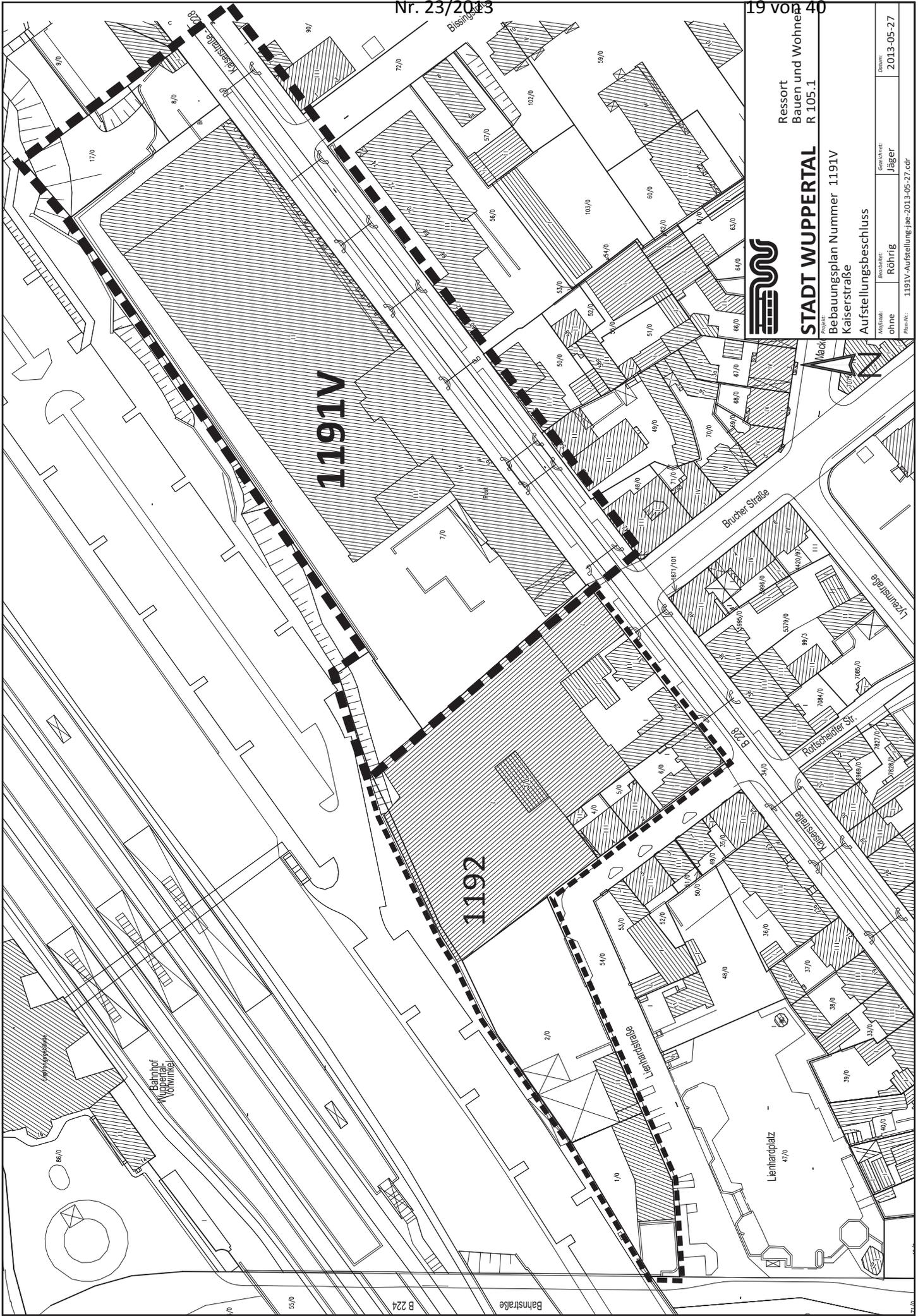
Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Einleitung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung vom 03.07.2013 nachfolgenden Beschluss über die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1191 V – Kaiserstraße – sowie die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan 1127 - Kaiserstraße / Lienhardstraße – und die Aufhebung des Einleitungsbeschlusses zum Bebauungsplan 1127 V - Kaiserstraße / Lienhardstraße gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1191 V - Kaiserstraße - erfasst im Stadtbezirk Vohwinkel das Grundstück Kaiserstraße 39 – 41 sowie den südlich davon befindlichen Abschnitt der Kaiserstraße, wie in der Anlage 1 näher kenntlich gemacht.
2. Die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1191 V - Kaiserstraße - wird gemäß § 2 Absatz 1 BauGB mit dem unter 1. bezeichneten Geltungsbereich beschlossen.
3. Die Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes 1127 – Kaiserstraße / Lienhardstraße – sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1127 V – Kaiserstraße / Lienhardstraße – werden nicht weiter geführt. Alle verfahrensleitenden Beschlüsse zu diesen Bebauungsplanverfahren werden hiermit aufgehoben.



STADT WUPPERTAL
 Bebauungsplan Nummer 1191V
 Kaiserstraße
 Aufstellungsbeschluss

Ressort
 Bauen und Wohnen
 R 105.1

Projekt:	Röhrig	Genehmigt:	Jäger	Datum:	2013-05-27
Freigegeben:	ohne	Revisiert:	ohne	Werk-Nr.:	1191V-Aufstellung-jae-2013-05-27.cdr



1191V

1192

Bahnhof
Wuppertal
Vohwinkel

Lentnerplatz
47/0

Brucher Straße

Kaiserstraße

Kaiserstraße

Kaiserstraße

Kaiserstraße

Kaiserstraße

Kaiserstraße

Kaiserstraße

B 224

Bahnstraße

04/0

04/0

04/0

04/0

04/0

04/0

04/0

04/0

04/0

04/0

04/0

04/0

04/0

04/0

04/0

04/0

04/0

04/0

04/0

04/0

04/0

04/0

04/0

04/0

04/0

04/0

04/0

04/0

04/0

04/0

04/0

04/55

04/55

04/55

04/55

04/55

04/55

04/55

04/55

04/55

04/55

04/55

04/55

04/55

04/55

04/55

04/55

04/55

04/55

04/55

04/55

04/55

04/55

04/55

04/55

04/55

04/55

04/55

04/55

04/55

04/55

04/55

04/55

04/55

04/55

04/55

04/55

04/55

04/55

04/55

04/55

04/55

04/55

04/55

04/55

04/55

Planungsziel: Städtebauliche Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im Zentrum von Vohwinkel.

Ich bestätige, dass

- der Einleitungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Einleitungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 03.07.2013 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 10.07.2013

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung
der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen**

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 15.07.2013 gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) die Vorschlagsliste beschlossen, aus der die Schöffinnen und Schöffen sowie die Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen bei den Schöffengerichten des Amtsgerichts und den Strafkammern des Landgerichts für die Wahlzeit 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2018 gewählt werden.

Die Vorschlagsliste liegt in der Zeit vom 25. Juli 2013 bis 31. Juli 2013 im Rathaus-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Zimmer C- 277, während der allgemeinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Gemäß § 37 GVG können Einsprüche gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll bei der o. a. Stelle erhoben werden. Jedermann ist nach Maßgabe des § 37 GVG berechtigt, Einspruch einzulegen.

Wuppertal, den 16. Juli 2013

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
i. V.

gez.

Meyer
Beigeordneter

Auslegung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen für die Amtszeit 01.01.2014 bis 31.12.2018

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 04.07.2013 gemäß § 35 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG) die Vorschlagslisten aufgestellt, aus denen die Jugendschöffinnen und -schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2014 – 31.12.2018 gewählt werden. Die Vorschlagslisten liegen in der Zeit vom 17.07.2013 bis einschl. 26.07.2013 beim Ressort Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt der Stadt Wuppertal im Verwaltungshaus Alexanderstr. 18, Zimmer 212, während der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr zur Einsicht aus.

Gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) kann gegen die Vorschlagslisten beim Ressort Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Grundes einzulegen.

Öffentliche Bekanntmachung
Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Aufgrund des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses der Stadt Wuppertal vom 04.07.13 wird die

Alevitische Gemeinde Wuppertal e.V.

Diakonie Wuppertal – Evangelische Kindertagesstätten gGmbH

gemäß § 75 des VIII. Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) in Verbindung mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Ressort Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt (208.61)
i.A.

gez.
Korte

Aufbietung von Wahlgräbern auf den Friedhöfen des Verbandes Ev, Kirchengemeinden in
Wuppertal – Elberfeld:
Friedhof Bredtchen, Friedhöfe Hochstraße, Friedhof Varresbeck

Nachstehend aufgeführte Grabstätten auf den Friedhöfen des Verbandes Ev. Kirchengemeinden
in Wuppertal – Elberfeld befinden sich in einem sehr ungepflegten/verwilderten Zustand.
Die Nutzungsberechtigten oder ihre Erben werden hiermit aufgefordert, die Herrichtung der
Grabstätten bis zum **_10.9.2013_** vorzunehmen.

Nach dieser Frist werden nachstehende Grabstätten gem. § 14 der Friedhofs- und
Grabmalordnung in das Verfügungsrecht des Friedhofs zurückgenommen.

Name	Grabnummer
Friedhof Bredtchen, Hainstr.	
Ingrid Morgenrot	III-IV-424
Leokardia Holthoff	IV-1114+1115
Helga Ohl	VI-2169+2170

Friedhof Varresbeck, Krummacherstr.

- keine -

lt. Friedhof Hochstraße

-keine-

ref. Friedhof Hochstraße

-keine-

WVW Wertstoffverwertung Wuppertal GmbH

Die Gesellschafterversammlung der WVW Wertstoffverwertung Wuppertal GmbH hat am 03.07.2013 den Jahresabschluss zum 31.12.2012 festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 05.08.2013 bis 09.08.2013 im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Korzert 15, 42349 Wuppertal, zur Einsichtnahme aus. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte HLB Treumerkur Dr. Schmidt und Partner KG, Wuppertal, hat am 28. Februar 2013 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.“
Wuppertal, im Juli 2013

Die Geschäftsführung

AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal

Die Gesellschafterversammlung der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal hat am 03.07.2013 den Jahresabschluss zum 31.12.2012 festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 05.08.2013 bis 09.08.2013 im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Korzert 15, 42349 Wuppertal, zur Einsichtnahme aus. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte HLB Treumerkur Dr. Schmidt und Partner KG, Wuppertal, hat am 28. Februar 2013 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Wuppertal, im Juli 2013

Die Geschäftsführung

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nr. 3425317421
Nr. 3431589609
Nr. 4212579728
Nr. 3412914362
Nr. 3010878969
Nr. 3418209528
Nr. 3011248832
Nr. 3415668510
Nr. 3415904881

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 11.07.2013

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 3427914498
Nr. 3010553703
Nr. 3010959413

Wuppertal, den 11.07.2013

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)